

RS UVS Niederösterreich 1996/05/21 Senat-MD-95-675

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1996

Rechtssatz

Für die Einbringung eines Schriftstückes ist in rechtlicher Hinsicht jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das betreffende Poststück in Behandlung genommen, also mit dem Poststempel versehen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at